

TEILREVISION DES STEUERGESETZES

Der Grosse Rat hat am 19. Oktober 2010 der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG) zugestimmt.

Gegenüber der Botschaft hat der Grosse Rat nur eine Bestimmung geändert: In Art. 64 Abs. 1 StG wird nicht nur der Maximalsatz der Vermögenssteuer auf 1.7‰ reduziert, sondern darüber hinaus wird jede einzelne Tarifstufe um 0.1‰ reduziert. Der (nicht indextierte) Tarif sieht damit neu wie folgt aus:

Die Vermögenssteuer beträgt

0,9 ‰	für die ersten	Fr.	70 000.–,
1,1 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,
1,4 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,
1,5 ‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–,
1,6 ‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–,
1,85 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–,
2,15 ‰	für die weiteren	Fr.	202 000.–,
1,7 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	622 000.–

übersteigt.

Die Regierung wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (26. Januar 2011) verschiedene Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen.

Art. 3 Abs. 2 StG (Festsetzung der Steuerfüsse) wird auf den 1. Dezember 2011 in Kraft treten, damit der Grosse Rat gestützt auf diese gesetzliche Grundlage in der Dezember-session 2011 die Steuerfüsse für das Steuerjahr 2012 festlegen kann.

Die Bestimmungen über die Quellensteuer sollen (mehrheitlich) auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden. Damit kann dann die Verlagerung der Quellensteuererhebung von den Gemeinden auf den Kanton vollzogen werden.